



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Abt. VI - Zentrale Straßenverkehrsbehörde - Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Frau
Christine Pradel

Geschäftszeichen: (bitte immer angeben)
SenUMVK VI B 4-10 VB-240271-290 Turmstr/Mi
Bearbeiter/in: Herr Lauter
Zimmer: 276/278
Telefon: (030) 902594-529
Telefax: (030) 902594-695
E-Mail: (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Verkehrsmanagement@SenUVK.berlin.de

Zugang für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur:
verkehrsmanagement@senumvk.berlin.de
Datum: 11.03.2024

Turmstraße von Stromstraße bis Beusselstraße in Berlin-Mitte OT Moabit

Luftreinhaltung - T 30 Abordnung

Moabiter Turmstraße - Prüfung der Anordnung von Tempo 30

Sehr geehrte Frau Pradel, sehr geehrter Herr Morath,

vielen Dank für Ihre nachstehende Anfrage vom 19.02.2024. Frau Senatorin Schreiner hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt vom 02.02.2024 verwies darauf, dass sich die Luftqualität in Berlin deutlich verbessert hat und damit an 34 Strecken die Luftqualitätsgrenzwerte auch ohne Tempo-30 eingehalten werden können. Damit kann die aus Gründen der Luftreinhaltung erfolgte Anordnung von Tempo-30 aufgehoben werden.

Diese Aussage basiert auf rechtlichen Gründen. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen richtet sich nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Nach §45 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Lediglich zur Sicherung der unmittelbaren Eingangsbereiche vor sensiblen Einrichtungen wie z. B. Schulen und Kitas hat der Verordnungsgeber die Anordnungsmöglichkeiten von Tempo 30 erleichtert. Entfallen die Gründe für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, sind diese Anordnungen zurückzunehmen.

Auf der Grundlage des im Jahr 2019 beschlossenen Luftreinhalteplans erfolgte gemäß § 45 Absatz 1 StVO i. V. m. § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in zahlreichen Straßen die ganztägige Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h. Mit der Anpassung des Luftreinhalteplans entfällt aufgrund der verbesserten Luftqualität dieses Erfordernis für einige Strecken, in der Folge auch der rechtliche Anordnungsgrund auf Basis des Luftreinhalteplans für diese angeordneten Tempo 30.

Selbstverständlich erfolgt vor der Aufhebung auf allen davon betroffenen Straße die Prüfung, ob andere Gründe für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen vorliegen, die somit weiterhin die Anordnung von Tempo 30 (ggf. auch zeitlich befristet) erfordern würden. Diese Prüfungen sind für diese Strecken noch nicht abgeschlossen.

Diese Prüfung erstreckt sich auch auf den von Ihnen genannten Abschnitt der Moabiter Turmstraße.

In den Fällen, wo bereits vor der Ausweisung der unbefristeten Tempo 30 schon im Bestand Tempo 30 ausgeschildert war, z.B. in der Zeit von 22-6h zu Lärmschutz, werden sofern keine anderen Anordnungsgründe bestehen, diese Alt-Beschilderungen wieder aufgestellt und somit der Zustand vor der Maßnahme Luftreinhaltung wiederhergestellt.

Ich hoffe, Ihnen die Hintergründe verständlich erläutert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lauter